

Ricarda-Huch-Schule

Hygieneplan Corona

► Hygieneplan

Der schulinterne Hygieneplan Corona basiert im Wesentlichen auf der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule. Dieser ist abzurufen unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>

► Rückkehr aus einem Coronavirus-Risikogebiet

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt

► Schulbesuch bei Erkrankung und Betretungsverbot

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Schwere der Symptome können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der

Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

► **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sowie der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist der Schulleitung mitzuteilen. Der Verdacht auf COVID-19 ist z. B. begründet bei Personen mit Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis) UND dem Vorliegen jeglicher mit COVID-19 vereinbarer Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmacksinn).

► **Risikogruppen**

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (dort S.28f.) genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, nehmen ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teil. Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

► **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Schülerin oder der Schüler direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Schülerinnen und aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine ärztliche Abklärung ist in diesem Fall umgehend notwendig.

► Zutrittsbeschränkungen in der Schule

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Gremiensitzungen, Elternabende). Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert. Auch aus diesem Grund ist bei (unumgänglichen) Einzelbesuchen eine Anmeldung im jeweiligen Sekretariat unbedingt einzuhalten. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich nicht zulässig und auf unbedingt notwendige Ausnahmen zu beschränken. Die Kommunikation mit den Eltern soll in der Regel telefonisch erfolgen.

► Kohortenprinzip

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb (im Szenario A) zu gewährleisten, wird das ► **Abstandsgebot** unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines so genannten „Kohorten-Prinzips“ aufgehoben. Kohorten (= feste Gruppen) werden möglichst klein gehalten, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Im **Ganztagsbereich** umfasst eine Kohorte in der Regel maximal zwei Schuljahrgänge. Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das ► **Abstandsgebot** von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. Diese Möglichkeit wird an der Ricarda-Huch-Schule genutzt im Ganztagsbereich (Arbeitsgemeinschaften) und bei den **Kooperationskursen**, die ab Jahrgang 11 zusammen mit der Leibnizschule angeboten werden.

► Abstandsgebot

Außerhalb der Kohorten gilt: Zu Schülerinnen und Schülern der anderen festgelegten ► **Kohorten** soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch zwischen Lehrkräften, anderen Beschäftigten an der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern einzuhalten. Das Abstandsgebot ist auch zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dieses möglich ist. Sollte dieses nicht möglich sein, ist eine ► **Mund-Nase-Bedeckung** zu verwenden. Grundsätzlich gilt jedoch für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

► Infektionsschutzmaßnahme: Mund-Nase-Bedeckung

Außerhalb der Unterrichtsräume ist grundsätzlich in den Schulgebäuden sowie auf dem gesamten Außengelände der Schule (auf den Schulhöfen) eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Die ersatzweise Verwendung von Visieren ist nicht zulässig. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Im Unterricht ist zurzeit nach Vorgabe des Niedersächsischen Kultusministeriums, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen (siehe Rahmen-Hygieneplan, S. 11). Selbstverständlich ist das Tragen einer MNB im Unterricht möglich. Schülerinnen und Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dieses durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung belegen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

► Infektionsschutzmaßnahme: Gründliches Händewaschen

Das Händewaschen mit Seife sollte für 20-30 Sekunden erfolgen (auch kaltes Wasser ist ausreichend) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes

Das **Desinfizieren der Hände** ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll oder wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. In diesen Fällen werden entsprechende Desinfektionsmittel in der Schule bereitgehalten. Desinfektionsmittel dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht individuell mit in die Schule gebracht werden.

► Weitere Infektionsschutzmaßnahmen

Berührungen vermeiden: kein Händeschütteln, keine Umarmungen, kein Bussi-Bussi, keine Ghetto-Faust o. Ä.

Husten und Niesen: in die Armbeuge oder ein Taschentuch, Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen

Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien, die von Schülerinnen und Schülern erstellt wurden, können grundsätzlich direkt entgegengenommen werden. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Schülerinnen und Schülern geteilt werden.

Anfassen des Gesichts (Mund, Augen, Nase) möglichst vermeiden.

► Lüftung

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

► Sitzordnungen

Damit im Falle einer Infektion mögliche Infektionsketten durch das Gesundheitsamt festgestellt und unterbrochen werden können, sind Sitzordnungen der Klassen und Kurse möglichst unverändert zu lassen.

► Pausen

Für die großen Pausen sind auf den Schulhöfen jeweils Bereiche für einen Jahrgang ausgewiesen. Für das Hauptgebäude sind diese den Aushängen in den Klassenräumen zu entnehmen. Die Bereiche im Hauptgebäude rotieren wochentagsweise, u. a. um den Jahrgängen Zugang zum Klettergerüst, dem Basketballplatz etc. zu ermöglichen.

Wird eine Regenpause angesagt, halten sich die Schülerinnen und Schüler im Hauptgebäude in ihren Klassenräumen auf.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler in der Edenstraße während der Pausen oder in Freistunden im Schulgebäude aufhalten, so ist dieses nur möglich, wenn sich ausschließlich Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges in einem Raum aufhalten. Eine Vermischung der einzelnen Jahrgänge ist aufgrund des ► **Kohortenprinzips** unbedingt zu vermeiden.

► Toiletten:

Die Toiletten im **Hauptgebäude** sind einzelnen Unterrichtsräumen bzw. Etagen zugeordnet:

R015 und 1. Etage: Toiletten R118/119

R001 und R002: Toiletten Freizeitbereich

2./3. Etage Schülerinnen: Toiletten R 319

2./3. Etage Schüler: Toiletten R 218

An den Toiletten geben Aushänge jeweils Auskunft darüber, wie viele Personen sich in der Toilette aufhalten dürfen.

Für die **Edenstraße** gilt weiterhin die bekannte Regelung: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Toilette benutzt, steckt er das grüne Kärtchen, das an sie oder ihn ausgegeben worden ist, in das dafür vorgesehen Fach an der Außentür. Wenn alle Fächer belegt sind, muss vor den Toiletten gewartet werden. Es können sich jeweils vier Schülerinnen oder Schüler gleichzeitig in den Toilettenräumen aufhalten.

Toilettengänge während des Unterrichts entzerren die Situation in den Pausen und sind unter diesen Bedingungen durchaus erwünscht.

► Wegeregelung Hauptgebäude

Das Betreten und Verlassen der Schule ist wieder durch den Haupteingang am Bonifatiusplatz möglich. Es kann allerdings auch weiterhin das Tor zur Drotestraße genutzt werden.

► Wegeregelung Edenstraße

Es gilt weiterhin die Einbahnstraßenregelung, nur dass es keinen ausgewiesenen Durchgangsraum mehr gibt. Die Mittelräume sind als Durchgang
Das vom Hofeingang aus vordere Treppenaus dient als Ein- und Aufgang, das hintere als Ab- und Ausgang.

► Rechts-geh-Gebot

Im Hauptgebäude gilt das Prinzip des „Rechtsverkehrs“, d. h. in Fluren und im Treppenbereich wird stets auf der rechten Seite gegangen.

► Sekretariate

Das Aufsuchen der Sekretariate ist auf ein Minimum zu beschränken. Es darf jeweils nur eine Person eintreten.

Der Flur vor dem Sekretariat darf für Schülerinnen und Schüler nicht als Durchgang genutzt werden. Klassenbücher können jeweils von der dafür zuständigen Schülerin oder dem Schüler abgeholt oder zurückgebracht werden.

► Mensa und Ricarderia

Der Betrieb in der Mensa wird zum 31.08.20 und der Ricarderia zum 07.09.20 wieder aufgenommen. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen werden rechtzeitig mitgeteilt.

► Ausgeben von Lebensmitteln

An andere dürfen Lebensmittel, z. B. bei Geburtstagen, in der Schule nur als einzeln abgepackte Fertigprodukte weitergegeben werden.

► Corona-Warn-App

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird ausdrücklich empfohlen. Um die Nutzung zu ermöglichen, wird im Vorgriff auf eine spätere Änderung die Schulordnung (dort Nr. 4d) so angepasst, dass Mobiltelefone nicht ausgeschaltet in der Tasche mitgeführt werden müssen, sondern es ausreicht, wenn das Telefon stummgeschaltet wird. Die weiteren Regelungen in der Schulordnung zur Nutzung elektronischer Geräte behalten uneingeschränkte Gültigkeit.

24.08.20

Dieter Wignanek